

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 13.06.2017

SR/BeVoSr/442/2017

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	26.06.2017	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen: 20 13 02

Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe

Zielsetzung: Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (§ 82 Abs. 1 GO)

Beschlussvorschlag:

Die **Stadtvertretung** beschließt, der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 18.659,30 € für die Verzinsung von nicht fristgerecht verausgabten Städtebauförderungsmitteln des Bundes und Landes (Haushaltsstelle 610.8410) zuzustimmen. Die Deckung erfolgt über entsprechende Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 910.8080.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Axel Koop am 06.04.2017

Bürgermeister Voß am 10.04.2017

Sachverhalt:

Seit Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden - überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ im Jahre 2011 erhält die Stadt Ratzeburg entsprechende Fördermittel von Bund und Land, die einem gesonderten Konto zuzuführen sind. Somit wird die städtebauliche Gesamtmaßnahme im Zuge der Umsetzung (Planungs- und Bauphase) nicht über den städtischen Haushalt, sondern über eine getrennte Sonderrechnung abgebildet.

Aktuell (Stand: 01.03.2017) hat sich ein Kontostand von insgesamt 2.899.691,52 € aufgebaut. Dies liegt u.a. daran, dass die Fördermittel von Bund und Land nicht maßnahmenbezogen bewilligt werden, sondern jahresweise pauschal. Die 2015 und 2016 abgerufenen Mittel stammen zum Teil aus Bewilligungsbescheiden aus den Jahren 2011 bis 2014.

Ebenso konnten die Mittel noch nicht entsprechend der zugewiesenen Fördermittelhöhe verausgabt werden, da die Phase der Konzepterstellung und der vorbereitenden Untersuchungen nach BauGB sehr lange dauerte und bisher noch keine Baumaßnahmenbeginne vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten (MIB) genehmigt wurden. Die Problematik ist den Zuschussgebern bekannt und in der Praxis durchaus üblich (siehe beigefügte Unterlagen). Anderenfalls käme es jedoch zum Verfall der bewilligten Städtebauförderungsmittel.

Für die nicht fristgerecht verwandten Beträge werden sogenannte Zweckentfremdungszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben. Bis Ende 2014 war dies relativ unschädlich, da die Zinsen dem Sonderkonto zugeführt und mit 1/3 Eigenmitteln aufgefüllt wieder für Städtebauförderungsmaßnahmen eingesetzt werden konnten (Wiedereinsatz). Mit den neuen Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR 2015) ist diese Möglichkeit entfallen und etwaige Zinsansprüche sind direkt an die Landeskasse zu entrichten.

Die Prüfung der bis Ende 2015 nicht verausgabten Städtebauförderungsmittel erfolgte durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH), die mit Bescheid vom 14.02.2017 Zweckentfremdungszinsen von insgesamt 28.659,30 € geltend machte. Die Erstattung an das Land war bis zum 28.03.2017 vorzunehmen und führte zu einer überplanmäßigen Überschreitung des Haushaltsansatzes bei der Haushaltsstelle 610.8410 in Höhe von 18.659,30 €, welche der nachträglichen Zustimmung (Genehmigung) bedarf. Die überplanmäßige Ausgabe war aufgrund der Zahlungsverpflichtung unabweisbar. Die Deckung wird durch Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 910.8080 (Zinsen übrige Bereiche) gewährleistet.

Anzumerken bleibt, dass auch weiterhin die nicht verwandten Beträge einer Verzinsung unterliegen und folglich nach Vorlage der Zwischenabrechnung für das Jahr 2016 mit einer weiteren Erstattung an das Land zu rechnen ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt

Anlagen:

Diverse Presseartikel und Drucksachen des Schleswig-Holsteinischen Landtages